

Nachdem im Laufe der Zeit und mit eingetretener Veränderung mancher Umstände verschiedene Abänderungen des von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater, dem Großherzoge Carl August, verliehenen Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogtums vom 5. Mai 1816 sich als nötig oder zweckmäßig erwiesen haben, ist eine Revision dieses Grundgesetzes von Uns angeordnet worden; und nachdem dieselbe innerhalb der hierfür verfassungsmäßig erfordernten Formen unter Beirat und Zustimmung Unseres getreuen Landtages stattgefunden hat, verkünden Wir hiermit nachstehendes „revidiertes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816“ wie folgt:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In dem Großherzogtume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine Verfassung, welche allen Teilen des Großherzogtums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§ 2. Sämtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Über die Modalität der Wahlen bestimmt ein besonderes Gesetz.

§ 3. Alle dem Landtage zukommenden Rechte können nur durch die nach diesem Gesetze erwählten Vertreter in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.